

# Flugordnung



Ersteller:  
Joachim Wurm, Bernhard Benz,  
Christian Hommel, Simon Hommel

Version 4

In der Ausschusssitzung vom 10.12.2014 beschlossen.



# MODELLFLUGCLUB EISLINGEN/FILS 1970 e.V

## Flugordnung

---

<b>VORWORT</b> .....	<b>3</b>
<b>1. BETRIEBSZEITEN DES MODELLFLUGGELÄNDES</b> .....	<b>3</b>
<b>2. FLUGMODELLE</b> .....	<b>4</b>
<b>3. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR FLUGSICHERHEIT</b> .....	<b>4</b>
<b>4. EINVERSTÄNDISERKLÄRUNG ZUR FLUGORDNUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>5. DOKUMENTENHISTORIE</b> .....	<b>10</b>

## Vorwort

Mit der Erteilung der Aufstiegserlaubnis wurde dem MFC-Eislungen 1970 e.V. die Aufstellung einer Flugordnung zur Auflage gemacht (Absatz 3.3 Aufstiegserlaubnis RP. Stuttgart), die den in der Erlaubnis festgelegten Regelungen Rechnung trägt.

Diese Auflage wird mit der vorliegenden Flugordnung umgesetzt.

## 1. Betriebszeiten des Modellfluggeländes

### 1.1 Modelle mit Verbrennungsantrieb:

- a) Montag – Freitag: 14.00 Uhr – Sonnenuntergang\*
- b) Samstag: 10.00 Uhr – 12.00 Uhr &  
14.00 Uhr – Sonnenuntergang\*
- c) Sonntag Sommerperiode: 10.00 Uhr – 12.00 Uhr &  
15.00 Uhr – Sonnenuntergang\*
- d) Sonntag Winterperiode:: 10.00 Uhr – 12.00 Uhr &  
14.00 Uhr – Sonnenuntergang\*

### 1.2 Segelmodelle und Modelle mit Elektroantrieb:

- a) täglich: 9.00 Uhr – Sonnenuntergang\*

### 1.3 Sommer- und Winterperiode:

- a) Sommerperiode: 01.04. – 30.09.  
Der Flugbetrieb ist spätestens um 19.00 Uhr einzustellen.
- b) Winterperiode: 1.10. – 31.03.  
Der Flugbetrieb ist spätestens um 18.00 Uhr einzustellen.
- c) am 2ten und 4ten Sonntag eines Monats herrscht für Modelle mit  
Verbrennungsantrieb Flugverbot. Ausnahme: großvolumiger  
2takt- Schlepper unter 78 dB(A).
- d) Absolutes Flugverbot am Karfreitag, Totengedenktag und Volkstrauertag.

#### Fußnote

\* Sonnenuntergang entspricht in der Sommerperiode bis max. 19:00 Uhr, in der Winterperiode bis Sonnenuntergang, max. 18:00 Uhr.

## 2. Flugmodelle

### 2.1 Lärmbelastung:

Modelle mit Verbrennungsantrieben müssen vor dem Erstflug einer Lärm-messung unterzogen werden (7m Entfernung, 1m Höhe). Der gemessene Wert darf 78 dB A nicht überschreiten. Die Messung ist zu protokollieren und im Flugbuch zu hinterlegen. Bei Einhaltung der Lärmobergrenze wird eine Plakette ausgegeben. Ohne Plakette erfolgt keine Startfreigabe.

### 2.2 Maximales Abfluggewicht:

Modelle mit Eigenantrieb (Elektro- & Verbrennungsantrieb):	max. 15 Kg
Segelflugmodelle:	max. 10 Kg
Hubschrauber mit Verbrennungsmotor:	max. 20 Kg

Das maximale Abfluggewicht darf nicht überschritten werden.

### 2.3 Anzahl der am Flugbetrieb teilnehmenden Modelle:

Es dürfen jederzeit maximal 9 Modelle gleichzeitig am Flugbetrieb teilnehmen. Hiervon dürfen maximal 3 Modelle mit Verbrennungsantrieb ausgerüstet sein.

### 2.4 Mängel/Beschädigungen:

Es dürfen nur technisch einwandfreie Modelle am Flugbetrieb teilnehmen. Jeder Pilot trägt die Verantwortung für sein Modell (z.B.: spielfreie Ruderanlenkungen, betriebsbereite Akkus usw.).

## 3. Allgemeine Bedingungen zur Flugsicherheit

### Kein Flugbetrieb ohne Flugleiter! – Dies gilt für alle Modelle an allen Tagen!

Der Flugleiter überwacht und regelt, daher ist seinen Anweisungen Folge zu leisten. Evtl. Beschwerden können frühestens am Folgetag beim Vorstand eingereicht werden.

### 3.1 Generelle Bedingungen zur Flugsicherheit:

- a) Aufsicht durch den Flugleiter.

- b) Überprüfung des Verbandskastens.
- c) Aufstellen/Überprüfen der Warnschilder.
- d) Aufgezogener Windsack.

### 3.2 Flugleiter:

#### a) Voraussetzungen:

- aktives Vereinsmitglied.
- Nachweis Vorort einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort.  
( z.B. Führerschein oder Bescheinigung des DRK.)
- Keine aktive Teilnahme am Flugbetrieb während der Aufsichtszeit.
- mindestens 18 Jahre alt.

#### b) Aufgaben

- Aufsicht am Platz.
- Gewährleistung der Flugaufsicht.
- Tragen der Flugleiterbinde / -weste
- Flugleiterwechsel protokollieren.

Dies gilt sowohl für gewählte als auch außerordentliche Flugleiter. Ein Flugleiterwechsel beinhaltet die Übergabe aller Rechte und Pflichten an den Nachfolger.

### 3.3 Piloten & Helfer:

- a.) Jeder Pilot/ Helfer hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu keiner Zeit gefährdet ist.
- b.) Jedes aktiv am Flugbetrieb teilnehmende Mitglied muss einen gültigen Versicherungsnachweis mit eine Deckungssumme von 3.000.000 Euro  
( z.B. DMFV Form III, DAEC,...) erbringen und eine, den gesetzlichen Vorschriften und Herstellervorgaben entsprechend betriebene Fernsteuerungsanlage verwenden.
- c.) Jeder Pilot hat sich beim Erscheinen auf dem Fluggelände, ohne Aufforderung, in das dort ausliegende Flugbuch mit Kanalangabe einzutragen. Sind Mehrfachbelegungen der Kanäle vorhanden, ist die Benutzung mit dem jeweiligen anderen Piloten abzusprechen.
- d.) Piloten müssen körperlich und geistig flugtauglich sein. Es dürfen keine dauernden oder vorüber gehenden Beeinträchtigungen bestehen die den Piloten an einer ordnungsgemäßen Steuerung seines Modells hindern (z.B. eingegipste Hand, die die Bewegungsfreiheit einschränkt, Alkoholisierung, usw.).



## MODELLFLUGCLUB EISLINGEN/FILS 1970 e.V Flugordnung

---

- e.) Modellflugzeuge dürfen nur in den dazu vorgesehenen Flugsektoren betrieben werden.  
(s. Lageplan im Flugbuch vom 04.12.1994 aus der Anlage des RP. Stuttgart zur Flugordnung)
- f.) Der kontrollierte Luftraum über unseren Flugsektoren beginnt bei ca. 330m über Grund. Draus ergibt sich eine maximale Modellflughöhe von 300m über Grund, die eingehalten werden muss.
- g.) Im Sicherheitsbereich (s. Lageplan im Flugbuch vom 04.12.1994 aus der Anlage des RP. Stuttgart zur Flugordnung) dürfen sich nur Flugleiter, aktive Piloten und deren Flugschüler dauern aufhalten. Helfer haben diesen Bereich umgehend zu verlassen.
- h.) Beim Überfliegen von Personen, innerhalb der Flugsektoren, ist eine Sicherheitshöhe und –seitenabstand von mindestens 50m einzuhalten. Das bewusste Anfliegen von Personen und Tieren sowie der PKW Abstellfläche ist grundsätzlich verboten.
- i.) Von der Hochspannungsleitung im Süden ist ein Sicherheitsabstand von 50m einzuhalten.
- j.) Bei landwirtschaftlichen Arbeiten, auf Grundstücken im Flugsektor, (landwirtschaftlicher Schutzbereich) ist der Flugbetrieb umgehend einzustellen.
- k.) Bemannten Luftfahrzeuge ist sofort auszuweichen.
- l.) Während des Start und Landevorgangs, muss die Start und Landefläche frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Die Start- und Landegefahrenzone ist von Piloten/Helfern unmittelbar in Richtung des Sicherheitsbereichs zu verlassen.
- m.) Die vorgeschriebene Start- und Landerichtung ist in der Beilage des RP. Stuttgart mit OST – WEST bezeichnet und grundsätzlich einzuhalten. Ausnahmen können nur in Absprache mit dem Flugleiter gemacht werden (z.B. Huckepackschlepps nach SÜDEN).
- n.) Beim Begehen des Feldweges durch Spaziergänger im westlichen Bereich des Fluggeländes, haben Starts/Landungen in/aus westlicher Richtung zu unterbleiben.
- o.) Unregelmäßigkeiten und Unfälle müssen vom Flugleiter ins Flugbuch eingetragen werden.
- p.) Anfängern ist das Fliegen ohne Fluglehrer oder Aufsicht eines anderen qualifizierten Piloten aus Sicherheitsgründen untersagt.
- q.) Anfänger bzw. Modellfluginteressierten, die noch keine Versicherung besitzen, können den ferngesteuerten Modellflug erlernen. Dies erfolgt

im Lehrer-/Schülerbetrieb. Eine feste Verbindung von Lehrer- und Schülersender ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist, dass der Lehrer neben dem Schüler steht und direkt eingreifen kann. Bei den Modellfluginteressenten bzw. Schülern muss es sich um Vereinsmitgliedsanwärter handeln.

Der Flugbetrieb muss vor Aufnahme und nach Beendigung des Lehrer-Schülerbetriebes in das Flugleiterbuch eingetragen werden. Die Versicherungsdauer je Anwärter ist der Broschüre ‚DMFV-Versicherungsschutz‘ zu entnehmen.

(siehe DMFV-Versicherungsschutz - „Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder“)

- r.) Gastflieger dürfen nur nach Erwerb einer Tagesmitgliedschaft und einem überprüften Versicherungsnachweis, welcher eine Deckungssumme von 3.000.000 Euro aufweisen muss, am Flugbetrieb teilnehmen.  
Der Gastflieger muss ins Flugbuch eingetragen werden.  
(Gebühren entsprechend Beitragsordnung).
- s.) Zuschauer dürfen sich nur im nördlichen Bereich, zwischen Platzbegrenzung (Kette) und der Straße aufhalten.
- t.) Im Vorbereitungsraum sind keine laufenden Antriebe gestattet. Verbrennungsantriebe dürfen dort gestartet werden, müssen den Vorbereitungsraum aber umgehend verlassen. Vor dem Starten des Antriebs ist das Modell vor einem möglichen Wegrollen zu sichern. Mit Starten des Antriebs hat der Pilot seine volle Konzentration auf sein Modell zu richten, um andere Anwesende und Modelle vor Schaden zu bewahren.  
Im Vorbereitungsraum darf nicht ferngesteuert gerollt oder gefahren werden. Die Modelle sind aus dem Vorbereitungsraum heraus zu tragen, oder mit der Hand zu führen.
- u.) Probeläufe von Antrieben die nicht auf einem Modell montiert sind haben ausschließlich in einem abgesicherten Bereich unter Aufsicht des Flugleiters oder dessen Helfers stattzufinden.
- v.) Die Flugordnung ist von jedem aktiven Piloten einzuhalten. Grob fahrlässige Zuwiderhandlungen können bis zu einem Vereinsausschluss führen.



## MODELLFLUGCLUB EISLINGEN/FILS 1970 e.V Flugordnung

---

Mit der Ausgabe dieser Neufassung der Flugordnung werden alle voraus-  
gegangenen Flugordnungen und Zusätze ungültig. Diese Ausführung ist getreu den  
Auflagen und Bedingungen des RP. Stuttgart erstellt. Die Verantwortung für die  
Einhaltung der Auflagen tragen die Piloten und Flugleiter gemeinsam.

Am Flugbetrieb darf nur teilnehmen, wer diese Flugordnung durch Unterschrift  
anerkannt hat.

Mit Holm- und Rippenbruch

Der Vorstand

Die Flugleiter





## 4. Einverständiserklärung zur Flugordnung

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Ich bestätige hiermit den Erhalt der Flugordnung des Modellflugclub Eisingen/Fils 1970 e.V. in der Version 4.0 und erkläre mich damit einverstanden dieser Folge zu leisten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum und Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Bei Minderjährigen Unterschrift eines  
gesetzlichen Vertreters



## 5. Dokumentenhistorie

Version	Datum	Anlass/Änderung
1	Februar 2001	Neufassung
2.	Januar 2014	Überarbeitung / Aktualisierung
3.	April 2014	Überarbeitung April
4.	Dez. 2014	Überarbeitung wg. DMFV-Versicherung bei Lehrer/Schülerbetrieb. Versicherungssumme 3 Mio / DMFV FORM III Vorbereitungsraum